



Handelszeitung
8021 Zürich
043/ 444 59 00
www.handelszeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Publikumszeitschriften
Auflage: 36'976
Erscheinungsweise: wöchentlich

Themen-Nr.: 660.8
Abo-Nr.: 660008
Seite: 7
Fläche: 27'503 mm²

US-Steuerstreit Rechtsschutz für Treuhänder

Der kürzlich im «Wall Street Journal» zitierte Washingtoner Steueranwalt hatte zweifelsohne recht. Die Beratungen des schweizerischen Parlaments zur «Lex USA» kommentierte er mit dem Satz: «Even if Swiss lawmakers ultimately reject the plan, the issue won't go away.» Auch nach dem Nichteintretensentscheid des Parlaments bleibt die Suche nach der richtigen Lösung im Steuerstreit mit den USA anspruchsvoll. So sind die Forderungen der US-amerikanischen Behörden nach der Lieferung von Daten nicht nur ein Bankenproblem.

Dritte sind ebenfalls betroffen. Einerseits könnte eine Nichtkooperation der Schweizer Banken mit den US-Behörden auch für die übrigen Akteure der Schweizer Wirtschaft schmerzvolle Folgen haben. Andererseits sind Dritte wie Steuerberater besonders betroffen, weil die USA von den Schweizer Banken auch die Auslieferung von Daten über solche Dritte fordern. Ebenso verlangt das US-amerikanische Department of Justice (DoJ) Angaben über Mitarbeitende, die für Geschäftsbeziehungen mit US-Kunden tätig waren.

Zugunsten der betroffenen Bankmitarbeitenden sah die ursprünglich vom Bundesrat vorgesehene «Lex USA» diverse Pflichten der Banken vor; so wären diese zum Abschluss von verbindlichen Vereinbarungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden verpflichtet worden. Entsprechende Pflichten der Banken gegenüber Dritten waren hingegen nicht geplant. Diese hätten vor einer Lieferung ihrer Daten in die USA von den Banken nur informiert werden müssen.

Bei einer derartigen Regelung könnte eine Bank versucht sein, bei der Lieferung von Daten über Dritte eher grosszügig und bei jener der Mitarbeiter eher zurückhaltend zu sein. Die Veranlassung für ein solches Verhalten könnte darin bestehen, dass Letzteres wegen den zu beachtenden Pflichten für die Banken mit direkten Kostenfolgen verbunden wäre, Ersteres nicht. Deshalb war es richtig, dass im Parlament der

Erstrat auch Dritte besser schützen wollte. Dieser Schutz sollte in Form eines Widerspruchsrechts gewährleistet werden, mit dem die ungerechtfertigte Lieferung von Daten Dritter an die USA hätte verhindert werden können.

Ein Schweizer Richter soll die Daten überprüfen können

Dies war ein Schritt in die richtige Richtung. Mit wenigen rechtlichen Verbesserungen und Ergänzungen wäre die gesetzliche Verankerung eines solchen Widerspruchsrechts ein gangbarer Weg gewesen, den die Treuhand-Kammer, deren Mitglieder Schweizer Unternehmen betreuen, die hierzulande weit über zwei Drittel der Wirtschaftsleistung erbringen, aus einer gesamtwirtschaftlichen Optik unterstützt hätte.

Nach dem Nichteintretensentscheid des Parlaments ist nun der Bundesrat gefordert, den in der Sommersession zum Ausdruck gebrachten Willen des Parlaments zum Schutz Dritter bei der Lösung des Steuerstreits mit den USA zu berücksichtigen. Mit der Weitergabe von Daten an das DoJ droht ein starker Eingriff in die Schutzbereiche der Persönlichkeit und des Datenschutzes von Dritten. Es wäre nicht einzusehen, weshalb betroffene Dritte – anders als Mitarbeitende von Banken – weitgehend schutzlos bleiben sollten. Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für Dritte ist insbesondere auch deshalb nötig und gerechtfertigt, weil die USA gemäss der Staatenliste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten keinen angemessenen Datenschutz gewährleisten. Deshalb ist es zwingend, dass ein Schweizer Richter die Rechtmässigkeit der Übermittlung von Daten Dritter durch eine Schweizer Bank noch vor der Datenlieferung überprüfen kann.

Dabei soll eine Bank, wenn ein Dritter Widerspruch gegen die Datenlieferung geltend macht, auch glaubhaft machen müssen, dass ohne Datenlieferung ein grosser Schaden droht und dass der Dritte in massgeblicher Weise für die Geschäftsbeziehungen mit US-Kunden zuständig war. Wenn diese Überprüfung in einem raschen,

Datum: 27.06.2013

Handelszeitung



Handelszeitung
8021 Zürich
043/ 444 59 00
www.handelszeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Publikumszeitschriften
Auflage: 36'976
Erscheinungsweise: wöchentlich

Themen-Nr.: 660.8
Abo-Nr.: 660008
Seite: 7
Fläche: 27'503 mm²

summarischen Verfahren geschieht, wird dies den Banken die Erfüllung der von ihnen gegenüber dem DoJ eingegangenen Kooperationspflichten nicht verunmöglichen. Damit würde eine wesentliche Konstruktionschwäche des ursprünglichen Vorschlages, nämlich, dass je näher eine Person zur verpönten Handlung steht, desto besser der Rechtsschutz würde, substantiell korrigiert.

Dominik Bürgy Präsident der Treuhand-Kammer